



REGLEMENT FÜR BÜNDNER JODLERTAG

1. Dieses Reglement ergänzt Art. 32 der EJV-Statuten (Konzerte und Veranstaltungen, bei welchen mehr als fünf Gruppen teilnehmen, sowie Anlässe der Alphornbläser und Fahنشwinger in ähnlicher Art sind bewilligungspflichtig.) und die entsprechenden **Ausführungs-bestimmungen** (Art 32, Abs 3: Der Anlass darf nicht als Jodlerfest bezeichnet werden. Klassierung oder Rangierung ist nicht gestattet. Abs. 4: In den Jahren, in denen ein EJV oder UV-Jodlerfest stattfindet, dürfen in der Regel im betreffenden UV vier Wochen vorher keine Jodlertreffen durchgeführt werden). **Zusätzlich wird dem OK des Bündler Jodlertages (BJT) eine Checkliste zur Verfügung gestellt.**
2. Bewerbungen, zur Durchführung eines BJT sind dem BJV-Vorstand mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung (DV) schriftlich einzureichen.
3. In der Regel organisiert der durchführende Jodelclub (JC) auch die DV im vorausgehenden Jahr.
4. Die Vergewebungen finden definitiv an der BJV-DV statt
5. Gemäss EJV-Statuten muss der durchführende JC beim Präsidenten des NOSJV ein schriftliches Gesuch bis spätestens 31.12. des Vorjahres einreichen (NOSJV-Bewerbungsformular).
6. Die Form des BJT ist dem Veranstalter freigestellt. Es darf auch ein Umzug stattfinden.
7. Der BJV-Vorstand ist vor dem Programmdruck an eine OK-Sitzung einzuladen (S. Beiblatt – Zeitraster).
8. Folgende Ehrengäste mit Begleitperson sind verbindlich einzuladen:
 - NOSJV-Vorstand (mind. 2 Vertreter)
 - Kant. Schwingerverband (Präsident)
 - Kant. Trachtenvereinigung (Präsident)
 - Verband Schweiz. Volksmusik GR (VSV) (Präsident)
 - BJV (Ehrenmitglieder und Vorstand)
(Der organisierende Verein kann dem BJV die Festkarten der Begleitpersonen belasten.)
 - Weitere Ehrengäste (z.B. aus Politik/Tourismus/Wirtschaft) ist Sache des Veranstalters.
9. Werbung und Einladung von Pressevertretern ist Sache des Veranstalters; offiziellen Berichterstatter des BJV kontaktieren.
10. Ein Beitrag an die BJV-Kasse aus einem Reingewinn wird begrüsst.
11. Der OK-Präsident oder dessen Vertreter berichtet an der BJV-DV mündlich.
12. Dieses Reglement wurde an der DV des BJV vom 27.11.04 in Flims angenommen und ersetzt alle vorgängigen.

Der Präsident:

Die Aktuarin: